presserat

Foto von Straftätern

Drei Jugendliche brechen in ein Bürogebäude ein und finden dort eine Sofortbildkamera. Einer richtet die Kamera auf seine beiden Komplizen und drückt auf den Auslöser. Da sie offenbar nicht wissen, dass sich das Foto erst nach wenigen Minuten selbst entwickelt, lassen sie den Film am Tatort zurück. Mit Hilfe des inzwischen sichtbaren Fotos kann die Polizei die Täter schnell ermitteln: Eine Sonntagszeitung berichtet über den Fall und stellt in der Überschrift fest: »Wie kann man nur so blöd sein! Einbrecher fotografierten sich - und ließen das Bild liegen«. Die Zeitung zeigt das Farbfoto und nennt die Vornamen der darauf abgelichteten Täter. Ein Rechtsanwalt beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Zeitung verstoße gegen den Schutz von jugendlichen Straftätern. Sie würden wegen einer vergleichsweise geringfügigen Straftat, die möglicherweise nur durch eine Ermahnung nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet werde, an den Pranger gestellt. Der Beitrag sei auch nicht durch die vermeintliche Komik des Falles zu rechtfertigen. Die Zeitung verweist darauf, dass die Polizei ihr das Bild als Fahndungsfoto zur Verfügung gestellt habe. (1991)

Die Ermittlungen des Deutschen Presserats ergeben keine Bestätigung für die Behauptung, das Foto sei der Redaktion von der Polizei zu Fahndungszwecken überlassen worden. Davon abgesehen hätte das Foto nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden dürfen. Eine Abbildung von Straftätern ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie ein Kapitalverbrechen begangen haben und wenn die Abbildung im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt. Richtlinie 13.4 (jetzt Ziffer 13 Richtlinie 13.2) verpflichtet die Presse, bei der Berichterstattung über Straftaten Jugendlicher mit Rücksicht auf deren Zukunft besondere Zurückhaltung zu üben. Im vorliegenden Fall ist die Veröffentlichung des Fotos nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorgang zu rechtfertigen. Der Presserat hält die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze (Ziffer 8) für so gravierend, dass er die Maßnahme der Rüge wählt. (B 71/91)

Aktenzeichen:B 71/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: öffentliche Rüge